

1. Gegenstand dieses Anhangs

1.1 Die im Lizenzvertrag definierten Begriffe haben in diesem Anhang die gleiche Bedeutung.

1.2 Dieser Anhang gilt, soweit Cyclomedia personenbezogene Daten, wie nachfolgend beschrieben, an den Datenempfänger überträgt, die der Datenempfänger als eigenständig Verantwortlicher verarbeitet. Cyclomedia und der Datenempfänger erkennen an, dass beide jeweils für sich die von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten als unabhängige, selbständige Verantwortliche (im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO")); die Parteien sind keine gemeinsam Verantwortlichen) verarbeiten. Sowohl der Datenempfänger als auch Cyclomedia handelt dabei in Übereinstimmung mit der DSGVO und allen weiteren gesetzlichen Vorschriften, Verhaltenskodizes und sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

1.3 Cyclomedia legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Cyclomedia ist Unterzeichnerin des Datenschutz-Kodex für Geodatendienste (<https://geodatenkodex.de/images/pdf/Datenschutz-Kodex.pdf>). Cyclomedia wendet bei der Erhebung und weiteren Verarbeitung des Bildmaterials / der Information Products Verfahren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik an, um Gesichter und Kfz-Kennzeichen unkenntlich zu machen, bevor das Material den Kunden zur Verfügung gestellt wird. Die Unkenntlichmachung erfolgt im Wege der permanenten Anonymisierung. Der Vorgang der Erhebung und Aufbereitung bzw. Unkenntlichmachung der Daten ist nicht Gegenstand der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien.

1.4 Trotz Unkenntlichmachung von Gesichtern und Kfz-Kennzeichen kann die Verarbeitung des Bildmaterials / der Information Products eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO beinhalten (z.B. wenn und soweit sich im Einzelfall Gebäudefassaden als personenbeziehbar Information qualifizieren). Im Interesse eines optimalen Schutzes personenbezogener Daten verpflichten sich die Parteien in diesem Anhang, bestimmte Rechte und Pflichten bei der Zugänglichmachung über die SaaS Dienstleistungen der Cyclomedia bzw. anderweitigen Übermittlung (beides nachfolgend "Übermittlung") von personenbezogenen Daten von Cyclomedia an den Empfänger dieser Daten ("Datenempfänger") sowie beim Umgang des Datenempfängers mit diesen Daten einzuhalten.

1.5 Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Cyclomedia an den Datenempfänger stellt einen Verarbeitungsvorgang im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar, bei dem Cyclomedia die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DSGVO sowie Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO beachten muss. Dieser Anhang und die dem Datenempfänger dadurch auferlegten Pflichten dienen der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung durch Cyclomedia.

1.6 Gegenstand der Verarbeitung durch den Datenempfänger ist das von Cyclomedia an den Datenempfänger übermittelte Bildmaterial / die Information Products, welche Panoramafotos des öffentlichen Straßenraumes enthalten. Die Dauer der Verarbeitung durch den Datenempfänger entspricht der im Lizenzvertrag angegebenen Dauer des Vertrags, es sei denn, der Datenempfänger wird aus datenschutzrechtlichen Gründen verpflichtet, die Verarbeitung einzuschränken oder einzustellen.

2. Pflichten des Datenempfängers

2.1 Der Datenempfänger sichert zu, dass die von ihm individuell verfolgten Verarbeitungszwecke datenschutzrechtlich zulässig und die damit verbundene Verarbeitung des Bildmaterials / der Information Products angemessen und erheblich ist und nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Der Datenempfänger wird das Bildmaterial / die Information Products ausschließlich zu diesem individuell verfolgten Zweck verarbeiten.

2.2 Der Datenempfänger wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um folgendes zu gewährleisten:

2.2.1 Das Bildmaterial / die Information Products sind nur Mitarbeitern und / oder Dritten zugänglich, die aufgrund ihrer Position und Aufgabenstellung Zugang zu diesen Daten benötigen und dazu durch den Datenempfänger schriftlich oder in Textform ausdrücklich ermächtigt wurden;

2.2.2 Der Datenempfänger verfügt über die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zum Schutz des Bildmaterials / der Information Products gegen die unbeabsichtigte oder rechtswidrige Zerstörung, gegen den unbeabsichtigten Verlust, die unbeabsichtigte Änderung, die unberechtigte Offenlegung sowie den unberechtigten Zugriff; damit ist ein Sicherheitsniveau gewährleistet, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten gerecht wird;

2.2.3 Alle Mitarbeiter des Datenempfängers und / oder Dritte, die berechtigt sind, auf das Bildmaterial / die Information Products in irgendeiner Weise zuzugreifen, werden vom Datenempfänger zur Vertraulichkeit verpflichtet oder unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und werden korrekt und vollständig über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Verarbeitung des Bildmaterials / der Information Products auf der Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Lizenzbestimmungen von Cyclomedia informiert, insbesondere über die Verpflichtung, das Bildmaterial / die Information Products nur insoweit zu verarbeiten, als dies für die mittgeteilten Zwecke erforderlich ist;

2.2.4 Die internen Verfahrensregeln des Datenempfängers gewährleisten, dass von ihm zum Zugriff auf das Bildmaterial / die Information Products befugte Dritte, einschließlich eines etwaigen Auftragsverarbeiters, die Vertraulichkeit und Sicherheit des Bildmaterials / der Information Products beachten und wahren. Die unter der Verantwortung des Datenempfängers tätigen Personen, darunter auch Auftragsverarbeiter, dürfen das Bildmaterial / die Information Products nur auf seine Anweisung verarbeiten;

2.2.5 Die vom Datenempfänger erteilten Berechtigungen zum Zugriff auf die SaaS Dienstleistungen werden im Falle eines Wechsels der Arbeitsstelle oder des Ausscheidens von Mitarbeitern rechtzeitig angepasst; Änderungen dieser Berechtigungen werden vom Datenempfänger regelmäßig evaluiert;

2.2.6 Der Zugriff auf und die Bereitstellung sowie sonstige Nutzung des Bildmaterials und / oder der Information Products wird durch den Datenempfänger so organisiert und überwacht, dass ein möglicher Missbrauch auf individueller Ebene rechtzeitig erkannt und unterbunden werden kann;

2.2.7 Der Datenempfänger wird Cyclomedia unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände informieren, sobald eine unbefugte Nutzung des Bildmaterials / der Information Products im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vermutet oder festgestellt wird;

2.2.8 Der Datenempfänger wird Cyclomedia unverzüglich darüber informieren, falls er im Zuge der Datenverarbeitung feststellt, dass eine Unkenntlichmachung von Gesichtern und/oder Kfz-Kennzeichen im Bildmaterial / in den Information Products ausnahmsweise fehlgeschlagen ist. Cyclomedia bietet dem Datenempfänger dazu eine softwaregestützte Funktionalität an, mittels derer der Datenempfänger solche Gesichter und Kfz-Kennzeichen markieren und melden kann.

3. Löschung der Daten und / oder Einstellung der Datenverarbeitung durch den Datenempfänger

3.1 Der Datenempfänger hat Kopien des Bildmaterials / die Information Products, soweit diese sich im Besitz des Datenempfängers befinden und es sich um personenbezogene Daten handelt, unverzüglich zu vernichten, wenn:

3.1.1 der Vertrag aufgrund Kündigung oder auf andere Weise endet, oder

3.1.2 das Bildmaterial / die Information Products für den oder die nach Ziffer 2.1 durch den Datenempfänger definierten Zweck(e), für den/die das Bildmaterial / die Information Products bereitgestellt wurden, nicht mehr benötigt wird/werden.

4. Anfragen und Rechte betroffener Personen

Erhält eine der Parteien eine Anfrage einer betroffenen Person (z.B. Auskunft zu erteilen, Daten zu löschen oder zu berichtigen), oder macht die betroffene Person sonstige Rechte aus Kapitel 3 der DSGVO geltend (z.B. das Widerspruchsrecht), die die Datenverarbeitung der jeweils anderen Partei betreffen, so wird die

ANHANG – SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

jeweilige Partei die betroffene Person in Textform über die eigene Unzuständigkeit informieren und an die andere Partei verweisen. Grundsätzlich ist Cyclomedia für die Erhebung und die Übermittlung des Bildmaterials / der Information Products an den Datenempfänger verantwortlich und wird entsprechende Anfragen betroffener Personen bearbeiten. Der Datenempfänger ist grundsätzlich für die weitere Nutzung des Bildmaterials / der Information Products für seine eigenen Zwecke verantwortlich und wird diesbezügliche Anfragen betroffener Personen bearbeiten.

5. Löschung / Berichtigung der Daten durch Cyclomedia

Zur Erfüllung der sich aus der DSGVO ergebenden Verpflichtungen kann es erforderlich sein, dass Cyclomedia bestimmte Bildmaterialien / Information Products auf Anfrage einer betroffenen Person oder auf Anweisung der zuständigen Datenschutzbehörde löschen oder berichtigen muss. Soweit sich Kopien dieses Bildmaterials / diese Information Products im Besitz des Datenempfängers befinden, benachrichtigt Cyclomedia den Datenempfänger, damit dieser diesen Umstand im Rahmen seiner eigenen datenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigen und gegebenenfalls seinerseits Löschungen oder Berichtigungen vornehmen kann.

6. Pflicht zur Meldung von Datenverstößen

6.1 Der Datenempfänger wird Cyclomedia unverzüglich per E-Mail an unseren Datenschutzbeauftragten per E-mail an privacy@Cyclomedia.com informieren, sobald er feststellt, dass der Zugriff auf die SaaS Dienstleistung bzw. das dort abrufbare Bildmaterial und/oder Information Products möglich ist oder war oder tatsächlich stattgefunden hat (im Folgenden "Datenpanne"). Diese Informationen müssen so beschaffen sein, dass Cyclomedia in der Lage ist, ihre Verpflichtungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO festzustellen und diesen Verpflichtungen nachzukommen.

6.2 Stellt Cyclomedia Verpflichtungen nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO fest, wird sie den Datenempfänger hierüber unterrichten. In dem Fall wird der Datenempfänger Cyclomedia unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung eines in Ziffer 6.1 genannten Sachverhalts an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an privacy@Cyclomedia.com über alle relevanten Tatsachen und Umstände informieren, die für die Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde(n) und / oder betroffener Personen erforderlich sind. Dabei wird der Datenempfänger zumindest die folgenden Fragen beantworten:

- Kann auf Bildmaterial / Information Products von Unbefugten unberechtigt zugegriffen werden oder hat der unberechtigte Zugriff tatsächlich stattgefunden?
- Ist ein unbefugter Zugriff auf Bildmaterial / Information Products weiterhin möglich?

Für den Datenempfänger:

Ort, Datum

[Name / Funktion]

- Was ist die Ursache der Datenpanne?
- Was sind die möglichen Folgen der Datenpanne und welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen, um die Folgen abzumildern?

6.3 Wenn und soweit die Informationen nach Ziffer 6.2 nicht zur gleichen Zeit bzw. nicht innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung eines in Ziffer 6.1 genannten Sachverhalts bereitgestellt werden können, kann der Datenempfänger diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen. Treffen die Pflichten nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO ausschließlich den Datenempfänger, so hat der Datenempfänger diese Pflichten zu erfüllen. Hiervon ist Cyclomedia unverzüglich in Textform zu unterrichten.

6.4 Der Datenempfänger wird alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, um die negativen Folgen der Datenpanne, wie in Ziffer 6.1 beschrieben, zu beheben oder zu minimieren bzw. um künftige ähnliche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten vorzubeugen.

6.5 Der Datenempfänger wird Cyclomedia jederzeit umfassend über den Fortschritt der Beseitigungs- und Vorbeugungsmaßnahmen und alle relevanten Entwicklungen bezüglich des in dieser Ziffer genannten Falles der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und dessen Folgen in Textform informieren.

6.6 Erachtet Cyclomedia oder die zuständige Aufsichtsbehörde die vom Datenempfänger nach Ziffer 6.4 getroffenen bzw. geplanten Maßnahmen als unzureichend, kann Cyclomedia den Datenempfänger zu den weiteren Beseitigungs- bzw. Vorbeugungsmaßnahmen in Textform auffordern, um die Rechtmäßigkeit des eigenen Übermittlungsvorgangs zu gewährleisten.

7. Sonderkündigungsrecht

7.1 Bei Verstößen des Datenempfängers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Anhangs setzt Cyclomedia dem Datenempfänger eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist Cyclomedia zur außerordentlichen Kündigung des Lizenzvertrages samt diesem Anhang berechtigt. Cyclomedia kann die Datenübermittlung an den Datenempfänger bis zur Abhilfe durch den Datenempfänger bzw. bis zum Ablauf der Abhilfefrist einstellen.

7.2 Ist der Verstoß des Datenempfängers besonders schwerwiegend, kann Cyclomedia ohne Setzung einer Frist zur Abhilfe kündigen. Ein besonders schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Datenempfänger gegen eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere Ziffer 2 oder Ziffer 6 in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

7.3 Jede Kündigung bedarf der Textform.

Für Cyclomedia:

Ort, Datum

Geschäftsführer